



81. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 5. Januar 1905 übermittelt der Gemeinderat Schlieren die Bau- und Niveaulinienpläne der Engstringerstraße (I. Klasse Nr. 2) von der Bahnlinie Zürich-Baden bis zur Gemeindegrenze Unter-Engstringen zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde in der Gemeindeversammlung vom 20. November 1904 festgesetzt. Der Gemeinderat Unter-Engstringen, dem die Pläne im Sinne von § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung zugestellt wurden, hat gemäß der beigelegten Zuschrift vom 13. Dezember 1904 nichts dagegen einzuwenden. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 101 vom 16. Dezember 1904. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Dezember 1904 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Baulinien verlaufen geradlinig, verteilen sich gleichmäßig auf die anstoßenden Grundstücke und sind von der Straßenaxe 8,75 m entfernt. Der Baulinienabstand beträgt also 17,50 m. Die Fortsetzung dieser Straße südlich der Bahnlinie, die sogen. Bahnhofstraße, hat bereits regierungsärztlich genehmigte Baulinien mit 18 m Abstand.

2. Die Niveaulinie paßt sich in der Hauptsache der bestehenden Straßenhöhe an. An einzelnen Stellen sind ganz unbedeutende Ausgleichungen des Längenprofils vorgesehen. Von der Bahnlinie aus gegen Engstringen hat man auf 100 m ein Gefälle von 3,96‰, dann auf 850 m eine Horizontale und gegen die Engstringerbrücke zu auf 40 m wieder eine Steigung von 15‰.

3. Gegen das Projekt sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Engstringerstraße (I. Klasse Nr. 2) in Schlieren, von der Bahnlinie Zürich-Baden bis zur Gemeindegrenze Unter-Engstringen werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Zustimmung je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Januar 1905.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature of S. A. Huber in dark ink.

Mittlg. an Herringer I.

Zürich

23. JAN. 1905

KANTONSINGENIEUR

Handwritten signature of the Cantonal Engineer in dark ink.